

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Thomas Kreuzer, Peter Welnhöfer** und **Fraktion CSU**

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

A) Problem

Die Zuständigkeitsregelung des Art. 125 BayBG für Personalangelegenheiten der Beamten des Landtags soll vereinfacht werden.

B) Lösung

In Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen beim Bundestag und anderen Landesparlamenten hat das Präsidium bei Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 16 zuzustimmen; im Übrigen entscheidet der Präsident in Personalangelegenheiten der Beamten des Landtags. Er ist Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Landtags. Die Zuständigkeit des Präsidiums für personalrechtliche Grundsatzfragen und für den Stellenplan als Teil des Haushaltsplans bleibt unberührt. Die Rechte der Personalvertretung werden durch die Änderung nicht betroffen.

Die vereinfachte Zuständigkeitsregelung gilt auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten seiner Geschäftsstelle.

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird entsprechend geändert. Dabei wird auch geregelt, dass der Ältestenrat über Personalangelegenheiten informiert wird, an denen das Präsidium beteiligt ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

§ 1

Art. 125 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Beamten des Landtags sind Beamte des Staates. ²Sie werden vom Präsidenten des Landtags ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist der Präsident des Landtags. ²Er übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags aus.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.